

Gegenüberstellung der bisherigen Grundsätze für die Arbeit der Pflegekonferenz den zukünftigen Grundsätzen für die Arbeit der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege

Grundsätze für die Arbeit der Pflegekonferenz	Grundsätze für die Arbeit der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege
<p>§ 1 Bildung einer Pflegekonferenz Die Stadt Münster hat gem. § 5 Abs. 1 Landespflegegesetz (PfG NW) seit 1996 eine Pflegekonferenz zur Umsetzung der Aufgaben nach den §§ 8 und 9 SGB XI und nach dem PfG NW eingerichtet.</p>	<p>§ 1 Bildung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege Die Stadt Münster hat gem. § 8 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) eine kommunale Konferenz Alter und Pflege zur Umsetzung der im APG NRW und in den §§ 8 und 9 SGB XI beschriebenen Aufgaben eingerichtet.</p>
<p>§ 2 Ziel und Aufgaben</p> <p>(1) Ziel der örtlichen Pflegekonferenz in Münster ist die Umsetzung der in § 1 Landespflegegesetz formulierten Ziele, eine leistungsfähige und wirtschaftliche ambulante, teilstationäre, vollstationäre und komplementäre Angebotsstruktur für alle Pflegebedürftigen zu gewährleisten.</p> <p>(2) Hierzu nimmt sie folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung und Bewertung der örtlichen pflegerischen, hauswirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur nach Maßgabe der Grundsätze „Prävention und Rehabilitation vor Pflege“ und „ambulant vor stationär“. - Empfehlungen zu bedarfsorientierten Planungen und Aufbau ortsnaher Versorgungsstrukturen, sowie zur Pflegeberatung - Koordinierung an den Schnittstellen des Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereichs zur Verbesserung der Zusammenarbeit aller 	<p>§ 2 Ziel und Aufgaben</p> <p>(1) Ziel der kommunalen Konferenz Alter und Pflege in Münster ist die Umsetzung der in § 1 APG formulierten Ziele, eine leistungsfähige und nachhaltige Unterstützungsstruktur für ältere Menschen und pflegebedürftige Menschen sowie deren Angehörige durch die Förderung der Entstehung, Entwicklung und Qualität von Dienstleistungen, Beratungsangeboten, Pflegeeinrichtungen und alternativen Wohnformen sicherzustellen.</p> <p>(2) Sie wirkt bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebote mit. Hierzu nimmt sie folgende Aufgaben wahr</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitwirkung an der kommunalen Pflegeplanung - Mitwirkung an der Schaffung von altengerechten Quartiersstrukturen insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen - Beratung stadt- bzw. kreisübergreifender Gestaltungsnotwendigkeiten im Zusammenwirken mit den angrenzenden Kommu-

- Konkretisierung und regionale Umsetzung der Rahmenvereinbarungen gemäß § 75 SGB XI.
- Modifizierung bzw. Realisierung der im Rahmen des § 80 SGB XI auf Bundesebene erstellten Qualitätsstandards.
- Entwicklung, Prüfung und Bewertung neuer innovativer Pflegekonzepte und -modelle.
- Informationsaustausch zu allen Fragen der Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes.
- Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes und zur kontinuierlichen Präsenz des Themas.
- Hinwirkung auf eine koordinierte Aufgabenwahrnehmung im Aufgabenfeld der an der Pflege beteiligten Akteure
- Mitwirkung an der Sicherung der qualitativen Weiterentwicklung der komplementären und pflegebegleitenden Hilfen
- Beteiligung an der Entwicklung neuer Wohn- und Pflegeformen im Sinne eines selbstständigen und selbstbestimmten Wohnens im vertrauten Quartier sowie zielgruppenspezifische Angebotsformen in der Weiterentwicklung der örtlichen Infrastruktur.
- Förderung der Beteiligung von Betroffenen an Fragen der zukünftigen Sicherung der Pflege.
- Mitwirkung an einem ressortübergreifenden kommunalen Pflegediskurs für eine Weiterentwicklung der Wohn-, Pflege- und Hilfsangebote für pflegebedürftige Menschen.

nen

- Mitwirkung beim Aufbau integrierter Unterstützungs-, Entlastungs- und Vernetzungsstrukturen für pflegende Angehörige
- Beteiligung der Gruppen nach § 3 Abs. 1 APG an Fragen der zukünftigen Sicherung der Pflege in der Stadt
- Unterstützung der örtlichen Aufgabenkoordination, insbesondere im Bereich der Beratung und des *Fallmanagements*
- Beratung von Investitionsvorhaben bei teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und einer diesbezüglichen Bedarfseinschätzung.
- Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit zur Umsetzung des GEPA und zur kontinuierlichen Präsenz des Themas.
- Förderung der Beteiligung der Bürgerschaft bei Fragen der zukünftigen Sicherung zu Fragen des Alters und der Pflege
- Berücksichtigung der Lebenssituation älterer Menschen und Förderung der Teilhabe

§ 3 Zusammensetzung (1) Die Pflegekonferenz der Stadt Münster setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen, aus denen jeweils ein Mitglied entsandt wird:		§ 3 Mitglieder (1) Mitglieder der Kommunalen Konferenz für Alter und Pflege sind:
Sparten:	Vorschlag für die Entsendung:	
Senioren	Seniorenvertreter/in	- kommunale Seniorenvertretung
Menschen mit Behinderungen	Kommission zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen	- Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen
Selbsthilfegruppen	Vertreter/in des Selbsthilfeforums	- Regionalkonferenz zur Weiterentwicklung der Lebenswelten von Menschen mit geistiger Behinderung
Heimbeiräte / Heimfürsprecher	AG der Münsteraner Heimbeiräte bzw. eine Person ihres Vertrauens	- Selbsthilfeforum
Stationäre Altenpflegeeinrichtungen	AG's der Leiter/innen der Altenpflegeeinrichtungen	- AG der Münsteraner Nutzer/innenbeiräte
Ambulante Pflegedienste	AG der ambulanten Pflegedienste	- Stationäre Altenpflegeeinrichtungen
Tagespflegen	AG Tagespflege	- Ambulante Pflegedienste
Hospizarbeit	Vertreter/in aus der lokalen Hospizarbeit	- Tagespflegen
Gerontopsychiatrische Angebote	Ortsansässige Vertreter/in von gerontopsychiatrischen Diensten/Einrichtungen	- Hospizarbeit
Landesverbände der Pflegekassen	Vertreter/in eines regional zuständigen Landesverbandes	- Gerontopsychiatrische Angebote
Regionale Pflegekassen	Vertreter/in einer regionalen Pflegekasse	- Landesverbände der Pflegekassen
Medizinischer Dienst der Kran-	Medizinischer Dienst der Kran-	- Verband der privaten Krankenversicherung e.V.

kenversicherungen	kenversicherungen Westfalen-Lippe
Klinikenvertretung	Vertreter/in eines ortsansässigen Allgemeinkrankenhauses
Niedergelassene Ärzte	Kassenärztliche Vereinigung oder Ärztekammer
Wohlfahrtsverbände	Vertreter/in der lokalen Wohlfahrtsverbände
Pflegewissenschaft	Fachhochschule Münster, Fachbereich Pflege
Kommunalpolitik	Vertreter/in der Fraktionen
Wohnungswirtschaft	Sprecher/in des Arbeitskreis Münsteraner Wohnungsunternehmen
Menschen mit geistiger Behinderung	Regionalkonferenz zur Weiterentwicklung der Lebenswelten von Menschen mit geistiger Behinderung
Menschen ausländischer Herkunft	Ausländerbeirat
Bewohnerinnen und Bewohner neuer Wohnformen	<i>Abst. Mit Pflegekonferenz</i>
Pflegeberatung	Informationsbüro Pflege
Kommune	Stadt Münster, Sozialdezernentin

- Wohnungswirtschaft
 - Integrationsrat
 - Bewohner/innen neuer Wohnformen
 - Fachseminar für Altenpflege
 - Pflegeberatung
 - Kommune
- (2) Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen.
- (3) Zu den Sitzungen der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege können weitere beratende Teilnehmerinnen und Teilnehmer, insbesondere aus gesellschaftlichen Gruppen, sowie des örtlichen Sozialhilfeträgers hinzugezogen werden.
- (4) Weitere Mitglieder können auf Antrag zur Kommunalen Konferenz Alter und Pflege zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung ist an die Geschäftsführung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege zu richten. Über den Antrag entscheidet die Kommunale Konferenz Alter und Pflege mit einfacher Mehrheit.

- (2) Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen. Diese können im Rahmen einer Rotation jährlich wechseln.
- (3) Zu den Sitzungen der Pflegekonferenz können weitere beratende Teilnehmerinnen und Teilnehmer, insbesondere aus gesellschaftlichen Gruppen, sowie des örtlichen Sozialhilfeträgers hinzugezogen werden.

<p>(4) Weitere Mitglieder können auf Antrag zur Pflegekonferenz zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung ist an die Geschäftsführung der Pflegekonferenz zu richten. Über den Antrag entscheidet die Pflegekonferenz mit einfacher Mehrheit.</p>	
<p>§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung</p> <p>(1) Vorsitzende/r der Pflegekonferenz ist die/der Sozialdezernent/in der Stadt Münster.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung der Pflegekonferenz wird von der Stadt Münster, Sozialamt, wahrgenommen.</p>	<p>§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung</p> <p>(1) Vorsitzende/r der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege ist die/der Sozialdezernent/in der Stadt Münster.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege wird von der Stadt Münster, Sozialamt, wahrgenommen.</p>
<p>§ 5 Einladung und Tagesordnung</p> <p>(1) Der/die Vorsitzende legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung fest.</p> <p>(2) Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsführung der Pflegekonferenz, spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin.</p> <p>(3) Vorschläge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern der Pflegekonferenz bis zu 21 Tage vor dem Sitzungstermin an die Geschäftsführung gerichtet werden.</p>	<p>§ 5 Einladung und Tagesordnung</p> <p>(1) Der/die Vorsitzende legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung fest.</p> <p>(2) Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsführung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege, spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin.</p> <p>(3) Vorschläge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege bis zu 21 Tage vor dem Sitzungstermin an die Geschäftsführung gerichtet werden.</p>
<p>§ 6 Sitzungshäufigkeit und Sitzungsteilnahme</p> <p>(1) Die Sitzungen der Pflegekonferenz finden bei Bedarf aber in der Regel 2 Mal jährlich statt.</p> <p>(2) Die Sitzungen finden grundsätzlich öffentlich statt; soweit ein Beratungsgegenstand dies gebietet, wird nicht öffentlich beraten.</p>	<p>§ 6 Sitzungshäufigkeit und Sitzungsteilnahme</p> <p>(1) Die Sitzungen der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege finden bei Bedarf, aber in der Regel zweimal jährlich, statt.</p> <p>(2) Die Sitzungen finden grundsätzlich öffentlich statt; soweit ein Beratungsgegenstand dies gebietet, wird nicht öffentlich beraten.</p>

<p>(3) Die Mitglieder haben im Falle der Verhinderung ihre Vertretung und die Geschäftsführung rechtzeitig zu benachrichtigen.</p>	<p>(3) Die Mitglieder haben im Falle der Verhinderung ihre Vertretung und die Geschäftsführung rechtzeitig zu benachrichtigen.</p>
<p>§ 7 Arbeitskreise / Fachtagungen</p> <p>Die Pflegekonferenz kann zur Vorbereitung und Vertiefung einzelner Fragestellungen und Themen Arbeitskreise bilden oder Fachtagungen durchführen. Zu den Arbeitskreisen können zur Stärkung der Fachkompetenzen sachkundige Personen hinzugezogen werden.</p> <p>Die jeweiligen Ergebnisse werden abschließend in der Pflegekonferenz beraten.</p>	<p>§ 7 Arbeitskreise / Fachtagungen</p> <p>Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege kann zur Vorbereitung und Vertiefung einzelner Fragestellungen und Themen Arbeitskreise bilden oder Fachtagungen durchführen. Zu den Arbeitskreisen können zur Stärkung der Fachkompetenzen sachkundige Personen hinzugezogen werden.</p> <p>Die jeweiligen Ergebnisse werden abschließend in der Kommunale Konferenz Alter und Pflege beraten.</p>
<p>§ 8 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Die Pflegekonferenz ist ein auf Konsensfindung angelegtes Gremium, dessen Beschlüsse empfehlenden Charakter haben. § 3 (4) bleibt unberührt. Empfehlungen werden – soweit von den Mitgliedern der Pflegekonferenz im Einzelfall keine abweichende Regelung vereinbart wird – mit einfacher Mehrheit beschlossen.</p> <p>(2) Die Pflegekonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, so lange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.</p>	<p>§ 8 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege ist ein auf Konsensfindung angelegtes Gremium, dessen Beschlüsse empfehlenden Charakter haben. § 3 (4) bleibt unberührt. Empfehlungen werden – soweit von den Mitgliedern der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege im Einzelfall keine abweichende Regelung vereinbart wird – mit einfacher Mehrheit beschlossen.</p> <p>(2) Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, so lange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.</p>
<p>§ 9 Protokolle und Informationsaustausch</p> <p>Die Sitzungen der Pflegekonferenz werden von der Geschäftsstelle protokolliert. Die Protokolle werden von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet und nach Fertigstellung an die Mitglieder sowie die Stellvertreter/innen verschickt. Sie werden außer-</p>	<p>§ 9 Protokolle und Informationsaustausch</p> <p>Die Sitzungen der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege werden von der Geschäftsstelle protokolliert. Die Protokolle werden von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet und nach Fertigstellung an die Mitglieder sowie die Stellvertreter/innen verschickt.</p>

dem auf den Internetseiten zum Thema Pflege des Sozialamtes der Stadt Münster veröffentlicht.	Sie werden außerdem auf den Internetseiten der Stadt Münster im Ratsinformationssystem veröffentlicht.
<p>§ 10 In Kraft treten</p> <p>Die Grundsätze für die Arbeit der Pflegekonferenz treten mit Beschluss des Rates vom 07.12.2005 in Kraft.</p>	<p>§ 10 In Kraft treten</p> <p>Die Grundsätze für die Arbeit der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege treten mit Beschluss des Rates vom 11.05.2016 in Kraft.</p>